

LIEBCHEN & GIOLBAß • 45133 Essen • Alfredstr. 287

Alfredstr. 287
45133 Essen
Telefon: 0201-84 22 70
Telefax: 0201-84 22 777
info@liebchen-giolbass.de

Essen, den 09.06.2020

VERSICHERUNGS-INFORMATIONEN für unsere Kunden aus dem Bereich TISCHLER.NRW – JUNI 2020

Sehr geehrt«VN_ANRE2» «VN_ANSPR_NAME»,



mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie wieder über **aktuelle Trends und Themen aus dem Versicherungswesen.**

In Sachen „CORONA“ treten mittlerweile Lockerungen ein und wir freuen uns, wenn bald wieder das persönliche Gespräch mit Ihnen möglich wird.

Bitte kommen Sie auf uns zu – sehr gerne nehmen wir uns Zeit für ein ausführliches Gespräch mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

LIEBCHEN & GIOLBAß
Versicherungsmakler GmbH & Co.KG



- Peter Liebchen -

- Thomas Giolbaß -

Inhalt

1. Betriebliche Versicherungsthemen	3
1.1 Auch bei Leasingfahrzeugen: Schäden immer sofort melden!	3
1.2 Nicht schätzen: die Summe muss stimmen.....	4
1.3 Die „Goldene Regel“ anhand eines Schadenfalles	5
1.4 Hat sich etwas geändert? Bitte unbedingt anzeigen	5
1.5 Und plötzlich ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen Sie:.....	6
1.6 Schutz vor Insolvenz eines Auftraggebers?	6
1.7 Tischler-Online-Geschäfte?.....	7
2. BAV und Versorgung der Mitarbeiter	7
2.1 MetallRente BAV Juni 2020.....	8
2.2 Tarifvertrag und MetallRente BAV	8
2.3 Das Betriebsrenten-Stärkungsgesetz (Betriebliche Altersvorsorge)	9
3. Private Versicherungsthemen	10
3.1 Wenn es sehr schnell gehen muss: unser Urlaubsrechner	10
3.2 Versicherungsschutz im Home-Office	10
3.3 Privathaftpflicht-Versicherung: leichte Demenz	11
3.4 Pfändungsschutz für die private Altersversorgung	11
3.5 Altersvorsorge: Vorteile der Fondspolice.....	12
3.6 Wohngebäude-Versicherung	12
3.7 Mietnomaden-Versicherung	13
3.8 Arbeitskraftabsicherung – so früh wie möglich.....	14

1. Betriebliche Versicherungsthemen

1.1 Auch bei Leasingfahrzeugen: Schäden immer sofort melden!

Läuft die Leasingzeit aus, wird der Wagen bewertet und auf mögliche Mängel hin untersucht. Mängel, die nicht nur dem der vereinbarten Laufleistung entsprechenden Verschleiß zuzuordnen sind, müssen beseitigt werden. „Kein Problem“ denkt sich da manch einer. „Ich habe doch eine Vollkasko-Versicherung“. Mängel wie Dellen, Kratzer oder Lackschäden können auch tatsächlich unter den Schutz der Voll- oder Teilkasko-Versicherung fallen. Diese würden dann etwaige Schäden abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung übernehmen. Doch an dieser Stelle gibt es in der letzten Zeit immer wieder mal Probleme und Unmut bei Kunden, die Schäden ihrer Leasingrückläufer über die Kaskoversicherung regulieren wollten und uns nicht mit ins Boot geholt haben. Damit ein Schaden vom Versicherer reguliert werden kann, muss dieser einige Informationen haben. Dafür müssen Fragen wie „Was ist passiert?“, „Wann ist es passiert?“ und „Was wird es kosten?“ beantwortet werden können.

Man muss seinem Versicherer schließlich die Möglichkeit geben, auch prüfen zu können, ob ein Schaden überhaupt versichert gewesen ist und welche nächsten Schritte er einleiten will. Weiterhin gelten zwischen Vertragspartnern immer gewisse Spielregeln: Sie zahlen Beiträge, der Versicherer zahlt versicherte Schäden. Sie erhalten alle Versicherungsunterlagen, der Versicherer korrekte Angaben zur Nutzung etc. Auch die unverzügliche Meldung von Schäden zählt zu diesen Spielregeln.

Dies soll vor allem dazu dienen, dass ein Schaden kurz nach Entstehung begutachtet werden kann und über die Zeit nicht noch schlimmer wird. Die „Fahrpatina“, die so mancher Leasingrückläufer über die Jahre hinweg angesammelt hat, stammt selten von nur einem Ereignis. Meist können Beschädigungen nicht konkret zugeordnet werden und liegen für sich genommen kaum über der Selbstbeteiligung.

Daher unser Rat:

Melden Sie Schäden immer direkt nach dem Eintritt über uns. Wir helfen Ihnen gerne, wenn wir die Möglichkeit dazu bekommen. Unser Job ist es auch, Sachverhalte zu erklären.

1.2 Nicht schätzen: die Summe muss stimmen

Im Grunde ist das Prinzip recht schnell erklärt: Wer jeden versicherten Schaden in der Inhaltsversicherung komplett erstattet haben möchte, muss auch die Versicherungssumme so wählen, dass sie für die ganze Betriebseinrichtung ausreicht. Auch wenn einem dies als Selbstverständlichkeit erscheinen mag, kommt es gerade deswegen in der Praxis immer wieder zu Leistungskürzungen. Der Grund hierfür: Unterversicherung! Und meist beginnt es mit einer kleinen Ungenauigkeit: Ein Vertrag zur gewerblichen Inhaltsversicherung wird aufgenommen, man schätzt eine pauschale Summe – ohne jedoch zuvor in die entsprechenden Unterlagen geschaut zu haben. Nun erweitert man den Betrieb und vergisst beispielsweise, eine neue Maschine oder die Ausstattung eines neuen Büroarbeitsplatzes nachzumelden. – Und schon ist sie da, die Unterversicherung. Jetzt lassen Sie noch eine Produktionsspitze dazukommen, bei der produzierte Ware im Lager zur Abholung bereitsteht – und dann bricht im Betrieb unverhofft ein Feuer aus. Ab einer gewissen Schadenshöhe müssen Sie immer damit rechnen, dass der Versicherer den Schaden durch einen Gutachter aufnehmen lässt. Und dieser wird mit seinem Kennerblick recht schnell eine klare Einschätzung des realen Neuwerts, der in einem Unternehmen im Einsatz ist, gewinnen können. Diese Erkenntnisse wird er seinem Auftraggeber natürlich auch darlegen – und so ist es ein Leichtes, zu überprüfen, ob der eingekaufte Schutz überhaupt ausreichend war. Stellt die Versicherung nun fest, dass in der Gesamtheit ein Viertel der Versicherungssumme fehlt, wird sie den entstandenen Gesamtschaden auch nur zu 75 % übernehmen. Das mag zwar als ungerecht empfunden werden, aber es ist fair: Denn mehr als diese 75 % der Betriebseinrichtung waren ja auch nicht versichert. Einzelne Versicherer verzichten – zumindest in bestimmten Grenzen – auf die Anrechnung einer Unterversicherung. Dann steht wenigstens die vereinbarte Summe im Schadensfall zur Verfügung. Wir prüfen gerne für Sie, welche Möglichkeiten es für Ihre Firma gibt, diesen Risikofaktor abzumildern. Indes: Wir als Ihre Makler müssen uns darauf verlassen können, dass Ihre Angaben zur Summe korrekt sind. Nur so können wir unsere Aufgabe für Sie auch adäquat erfüllen und eine passende Absicherung finden. Bitte informieren Sie uns daher immer umgehend über jede Aufstockung bei Einrichtung und Vorräten, damit wir Ihren Schutz anpassen können. Einen Sicherheitszuschlag von 10 % sollten Sie in jedem Fall mit einkalkulieren. Gehen Sie hier kein unnötiges Risiko ein!

1.3 Die „Goldene Regel“ anhand eines Schadenfalles

Dem Grundsatz nach ist die Feuer-Inventar-Versicherung eine Neuwert-Versicherung. Das bedeutet, dass dem Betriebsinhaber die zerstörten Sachen zum aktuellen Neuwert erstattet werden. Sind Sachen durch Alter, Abnutzung und Gebrauch aber zu mehr als 60 % abgenutzt, erfolgt die Erstattung zum (deutlich niedrigeren) Zeitwert. Wird eine ältere Maschine, die z. B. nur noch einen Zeitwert von 30 % hat, zerstört, erstattet die Versicherung nicht den Neuwert von z.B. 50.000 €, sondern nur 15.000 €. Seit einigen Jahren bieten wir bereits die generelle Neuwertversicherung unter dem Begriff „Goldene Regel“ an: waren die beschädigten oder zerstörten Sachen zum Schadenzeitpunkt noch im Gebrauch und wurden ordnungsgemäß instand gehalten, dann erfolgt eine Erstattung nach der vorteilhaften vollständigen Neuwertversicherung. Die Goldene Regel ist eine wertvolle Erweiterung Ihres Versicherungsschutzes und muss für den jeweiligen Vertrag individuell vereinbart werden. Sprechen Sie uns also gerne darauf an, wenn hieran Interesse besteht.

1.4 Hat sich etwas geändert? Bitte unbedingt anzeigen

Auch wenn der Volksmund anderes unkt: Eine Versicherung ist eigentlich eine extrem faire Angelegenheit. Genau wie Sie es von Ihren Kunden erwarten, möchten auch die Versicherungsunternehmen, dass Zahlungen pünktlich erfolgen. Meist nimmt man ohnehin am Lastschriftinzugsverfahren teil, da kann normalerweise gar nichts schiefgehen. Außer natürlich, Sie haben die Bank gewechselt. In dem Fall bitten wir Sie, uns so bald wie möglich Ihre neuen Bankdaten zukommen zu lassen. Eine weitere Erwartung, die ein Versicherer an Sie hat, sind korrekte Angaben. In einem Betriebsjahr kann sich so manches ändern: Neuanschaffung von Maschinen, bauliche Veränderungen am Betriebsgebäude, Beschäftigung zusätzlicher Mitarbeiter... Alles Umstände, die unbedingt nachgemeldet werden müssen. Nur korrekte Angaben sorgen dafür, dass es im Schadenfall nicht zu Problemen kommt. Das trifft insbesondere auch dann zu, wenn Ihr Unternehmen in weitere, zusätzliche Geschäftsbereiche eintritt (z. B. ein Malerbetrieb vermietet auch Gerüste und baut diese auf). Selbst dann, wenn nur ein geringer Teil des Gesamtumsatzes auf diese neuen Dienste entfällt, sollten Sie uns Änderungen umgehend mitteilen. Andernfalls kann dies dazu führen, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt kein Versicherungsschutz für die neuen Tätigkeiten im Rahmen der BHV besteht. Gehen Sie keinesfalls unnötige Risiken ein. Gerne stehen wir bei Fragen zur Verfügung, wenn Sie sich unsicher sind, ob Sachverhalte gemeldet werden müssen oder nicht.

1.5 Und plötzlich ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen Sie:

Die Zahlen sprechen für sich: 4,5 Millionen Ermittlungsverfahren haben die Staatsanwaltschaften 2013 abgeschlossen und die Gerichte sprachen 755.935 Verurteilungen in Strafverfahren aus. Auch Sie als Unternehmer und Ihre Mitarbeiter sind da einer Vielzahl von strafrechtlichen Risiken ausgesetzt. Oft genügt der bloße Verdacht einer Straftat, damit die Staatsanwaltschaft ermittelnd tätig wird. Sie können sich das für Ihr Unternehmen nicht vorstellen? Hier einige Beispiele aus dem Praxisalltag: Bei Dachdeckerarbeiten stürzt ein nicht gesicherter Dachdeckergehilfe ab und zieht sich dabei schwere Verletzungen zu. Die zuständige Berufsgenossenschaft leitet ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Inhaber des Betriebs ein, da ihm der Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften vorgeworfen wird. Die Staatsanwaltschaft leitet ein Strafverfahren wegen Körperverletzung ein. Ein Bäckermeister trennt sich im Streit von einem Gesellen. Dieser erstattet mit dem Vorwurf Anzeige, dass in der Bäckerei regelmäßig gegen das Nachtbackverbot verstoßen worden sei. Gegen den Bäckermeister wird ein Verfahren wegen eines Vergehens gegen das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien eingeleitet. Der Geschäftsführer einer GmbH verkauft ein Grundstück der Gesellschaft unter dem eigentlichen Wert an eine befreundete Firma, mit der man seit Jahren Geschäftsbeziehungen unterhält. Gegen ihn wird wegen des Vorwurfs der Hinterziehung von Kapitalertragsteuer ermittelt. Körperverletzung, Untreue, Lohnwucher, Steuerhinterziehung, Umweltverschmutzung, Gläubigerbegünstigung, Betrug... an möglichen Straftaten, die einem vorgeworfen werden können, mangelt es wahrlich nicht. Verstoßen Ihre Mitarbeiter auch ohne Ihren Auftrag gegen Gesetze, stehen Sie als Führungskraft meist mit in der Verantwortung. Was sind die Folgen? Negative Presse, psychischer Druck sowie gegebenenfalls Umsatzausfall durch eine Betriebsstilllegung. Zudem entstehen hohe Kosten für eine professionelle Strafverteidigung, zumal die Verteidigung durch einen spezialisierten Strafverteidiger in diesen oft komplexen Fällen unerlässlich ist. Sichern Sie sich und Ihre Mitarbeiter gegen dieses finanzielle Risiko ab. Gerne beraten wir Sie zum Zusammenspiel von Spezial-Straf-Rechtsschutz, AGG-Haftpflicht und anderen Versicherungssparten, die hier zum Tragen kommen können. Wir sind immer gerne für Sie da!

1.6 Schutz vor Insolvenz eines Auftraggebers?

Sie liefern Waren oder Dienstleistungen an andere Gewerbetreibende und haben in der aktuellen Situation das mulmige Gefühl, ob Ihre Geschäftspartner diese Krise überstehen und wie gewohnt ihren Verpflichtungen nachkommen können? Dann könnte eine Warenkreditversicherung eine mögliche Option für Sie sein. Mit einer solchen können Sie sich gegen den finanziellen Verlust beim Ausfall von Forderungen bei Warenlieferungen, Werk- und Dienstleistungen an Privat- und Firmenkunden wegen insolvenzbedingter Zahlungsunfähigkeit respektive Zahlungsverzögerung absichern. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Ihnen die negative Bonität Ihrer Kunden nicht bekannt ist. Neben der Übernahme der offenen Summen bietet ein solcher Vertrag auch verschiedene Zusatzleistungen – wie zum Beispiel die Bonitätsprüfung Ihrer Kunden im Vorfeld der Belieferung, eine Rechtsschutzfunktion, welche die Kosten übernimmt, wenn ein Fall vor Gericht geht oder auch für das Durchsetzen eines Eigentumsvorbehalts.

Und auch ein Forderungsmanagement wird im Regelfall geboten. Insgesamt also eine sehr runde Sache. Noch ist uns von keinem Versicherer bekannt, dass er in diesem Spartensegment die Annahme von Neugeschäft aus-gesetzt hätte. Angesichts der dynamischen Situation rund um das Coronavirus kann sich dies aber jederzeit ändern. Wir empfehlen daher, bei Interesse schnell zu handeln. Wir sind gerne für Sie da!

1.7 Tischler-Online-Geschäfte?

Auch im Tischlerhandwerk hat der Online-Handel Einzug gehalten. Wer sich im Internet bewegt, Geschäfte abwickelt und Leistungen anbietet, benötigt dafür Versicherungsschutz. Denkbare Fälle wären Abmahnungen, unvollständiger Datenschutz, der Zugriff auf Ihre Daten (Hacking), Verletzungen von Schutzrechten, aber auch Erpressungen. Die Bandbreite ist weit und die Kriminalität verlagert sich von gut geschützten Industrie- und Großunternehmen mittlerweile auf kleinere Unternehmen und auch selbst auf Handwerksbetriebe, da diese häufig nicht so professionell geschützt sind.

Einige Versicherer haben sich auf diese Themen spezialisiert und passgenaue Lösungen herausgebracht. Sollten Sie Online-Handel betreiben, wenden Sie sich bitte an uns.

2. BAV und Versorgung der Mitarbeiter

2.1 MetallRente BAV Juni 2020

Das Versorgungswerk MetallRente entwickelt sich weiter und hat mittlerweile über 500.000 Arbeitnehmer in rund 30.000 Betrieben versichert. Seit Juli 2019 bietet die MetallRente Versorgung nun nicht mehr die „echten“ Garantieverträge in der Rentenversicherung an, weil dieser Garantie-Zinssatz nur noch bei 0,9 % liegt.

Wenn man dann die Inflationsrate berücksichtigt, kann es für den Arbeitnehmer sogar zu einem Minusgeschäft kommen. Es wurden daher zwei Versicherungslösungen mit der Bezeichnung **Profil** und **Chance** aufgelegt, die eine Mindestrente und die Garantie der eingezahlten Beiträge sicherstellen, aber auf der anderen Seite eine höhere Rentenauszahlung in Aussicht stellen.

2.2 Tarifvertrag und MetallRente BAV

Der Ecklohn im Tischlerhandwerk beträgt aktuell 17,21 € und kann Steuer- und sozialversicherungsfrei in eine Betriebliche Altersversorgung investiert werden.

Federführend ist hierbei das Versorgungswerk MetallRente BAV, das von den Tarifparteien eingerichtet wurde. Gerne beraten wir Sie zur Umsetzung des Tarifvertrages Altersvorsorge im Tischlerhandwerk (NRW).

Neue Mitarbeiter und Auszubildende:

Denken Sie bitte auch daran, dass in Ihr Unternehmen neu eingetretene Mitarbeiter und Auszubildende auf die Leistungen des Tarifvertrages Altersvorsorge hingewiesen werden.

2.3 Das Betriebsrenten-Stärkungsgesetz (Betriebliche Altersvorsorge)

Dieses Gesetz wurde bereits zum 01.01.2019 in Kraft gesetzt. Es ist wichtig, dass Ihre Buchhaltung/Personalwesen dabei auf folgende grundsätzliche Vorgaben achtet:

1. Verpflichtung zum Arbeitgeber-Zuschuss bei Neuverträgen der zur Betrieblichen Altersversorgung:

Wenn Ihre Arbeitnehmer seit dem 01.01.2019 neue Gehaltsumwandlungsverträge abgeschlossen haben, sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, einen Zuschuss von 15 % zu zahlen. Der Betrag entspricht in etwa der Sozialversicherungs-Ersparnis, die Sie als Arbeitgeber bei einer Gehaltsumwandlung bisher eingespart haben. Es handelt sich nicht um ein „Entgegenkommen“ des Arbeitgebers, sondern um eine gesetzliche Verpflichtung, die Sie unbedingt beachten sollten.

2. Verpflichtung zum Arbeitgeber-Zuschuss bei bestehenden Verträgen:

Hier gilt eine Übergangsfrist bis 2022. Bis dahin bleibt es bei der Ersparnis für Sie, aber ab 2022 müssen Sie auch diese „Altverträge“ mit 15 % bezuschussen.

3. Private Versicherungsthemen

3.1 Wenn es sehr schnell gehen muss: unser Urlaubsrechner

Der Urlaub ist gebucht, die Fahrt steht unmittelbar vor der Tür: leider werden dann immer wieder Kleinigkeiten vergessen, die aber dennoch sehr wichtig sind: die Reiseversicherungen.

Dazu gehören einerseits die Auslandsreise-Krankenversicherung, aber auch Ihr Reisegepäck können Sie absichern, genauso wie das Unfallrisiko und bis zu einem bestimmten Umfang auch noch die Rücktrittsversicherung.

Über unsere Homepage können Sie hier direkt die Buchung durchführen und verlieren keine weitere Zeit. Da auch bei vermeintlich „kleinen“ Versicherungen Bedingungsunterschiede bestehen, haben wir darauf geachtet, dass Sie im Rahmen eines Vergleiches zwischen mehreren Alternativen wählen können.

Zum Rechner kommen Sie unter www.liebchen-giolbar.de/versicherungen/online-rechner

3.2 Versicherungsschutz im Home-Office

Sehr viele Personen arbeiten im Zuge des Corona-Lock-downs derzeit von daheim aus. Wir möchten daher einen Blick darauf werfen, wie es im Homeoffice um Ihren Versicherungsschutz bestellt ist.

Gesetzliche Unfallversicherung (GUV):

Grundsätzlich fällt auch das Arbeiten zu Hause unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Teufel steckt hier aber im Detail: Alle Tätigkeiten des Alltags (z.B. Kaffee holen) fallen daheim mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht unter den Schutz der GUV. Bleibt beispielsweise nach einem Treppensturz ein bleibender Schaden, dürfen Sie nicht mit entsprechenden Versorgungsleistungen rechnen.

Mehrere Gerichtsurteile aus der Vergangenheit haben bestätigt, dass solche alltäglichen Dinge deutlich privater gewertet werden, als dies im Betrieb der Fall wäre. Eine private Unfallversicherung wäre hier eine sinnvolle Lösung – nicht nur für das Homeoffice. Vor allem, weil Sie tatsächlich für eine ernst zu nehmende Höhe Ihrer Absicherung sorgen können.

Firmenelektronik im Hausrat:

Homeoffice ohne Technik ist für die meisten nicht möglich. Die Technik gehört in der Regel dem Arbeitgeber und dient der beruflichen Tätigkeit. Eine Hausratversicherung übernimmt grundsätzlich zwar auch den Schutz für fremdes Eigentum – aber nur dann, wenn es dem (privaten!) Haushalt des Kunden dient. Das ist bei Arbeitsgeräten nicht der Fall. Viele moderne Hausrat-Tarife sehen inzwischen aber auch den Einschluss von beruflich genutzten Gegenständen bis zu einer gewissen Höchstgrenze vor. Da sich nun längerfristig mehr Werte in Ihrem Haushalt befinden, müsste man eigentlich die Versicherungssumme anpassen. Über eine Vorsorgeregulung wird dies zumeist unnötig.

Gerne prüfen wir für Sie, wie dies bei Ihnen geregelt ist. Die gewerbliche Absicherung über Ihren Arbeitgeber. Alle betrieblichen Versicherungen Ihres Arbeitgebers, die Sie mit absichern (z.B. Betriebshaftpflicht, Gruppenunfallversicherung, betriebliche Krankenversicherung, D&O ...), wirken in der Regel auch im Homeoffice weiter.

3.3 Privathaftpflicht-Versicherung: leichte Demenz

Eine demente Person ist im Rahmen der Privaten Haftpflicht-Versicherung mitversichert. Allerdings gilt ein dementer Mensch meist als delikt-unfähig/nicht schuldfähig. Deshalb bräuchte die Privat-Haftpflicht nicht für Schadenersatzansprüche zu leisten. Trotzdem ist es nach dem § 829 BGB in einigen Fällen denkbar, dass eine an sich deliktunfähige Person zur sogenannten „Billigkeits-Ersatzpflicht“ herangezogen werden kann.

In (einigen) neuen Tarifen ist der Einschluss deliktunfähiger Personen möglich. Die Leistungshöchstgrenzen gehen von 1.000 € aufwärts bis hin zur vereinbarten Deckungssumme.

Wenden Sie sich bitte an uns, wenn in Ihrem Familienkreis ein solcher Fall vorliegt.

3.4 Pfändungsschutz für die private Altersversorgung

Da eine private Altersversorgung der dritten Schicht grundsätzlich vollumfänglich pfändbar ist, viele Selbstständige jedoch oftmals ihre Altersversorgung in Form von kapitalbildenden Lebens- oder Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht betreiben, stehen diese leider oftmals gegen Ende Ihres Berufslebens ohne irgendeine Altersversorgung da. Seit einigen Jahren hat der Gesetzgeber mit dem § 851 c ZPO eine Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten vertraglichen Voraussetzungen in einem bestimmten Umfang Beiträge zu einer privaten Altersversorgung pfändungssicher in eine private Altersversorgung zu investieren, bzw. bereits bestehende Verträge zu schützen.

Gerade in der heutigen Zeit ist es wichtiger denn je, die Möglichkeit der Umwandlung bereits bestehender Verträge zu prüfen: Der Gesetzgeber hat dazu die Möglichkeit geschaffen, immer zum Schluss einer laufenden Versicherungsperiode die Umwandlung eines Vertrages in einen pfändungsgeschützten Vertrag zu beantragen (§173 VVG). Eine Umwandlung ist allerdings nur möglich, wenn der entsprechende Vertrag weder abgetreten ist, noch bereits verpfändet wurde.

3.5 Altersvorsorge: Vorteile der Fondspolice

In Zeiten anhaltend historisch niedriger Zinsen ist es für die meisten Menschen eine Notwendigkeit, bei ihrer privaten und betrieblichen Altersvorsorge auf kapitalmarkt-orientierte Geldanlagen zu setzen. Man hat ein begrenztes Budget zur Verfügung und nur mit einer „vernünftigen“ Rendite jenseits der Inflationsrate kommt es zu einem auskömmlichen Ergebnis. Aus diesem Grund sparen viele Bundesbürger im Rahmen eines Fondsdepots/Fondssparplans. Dies ist deutlich vorteilhafter, als sein Geld auf dem Giro- und/oder Festgeldkonto zu belassen, birgt aber verschiedene, nicht zu unterschätzende Nachteile gegenüber einer Rentenversicherung in Form einer Fondspolice – wohlgermerkt im Rahmen einer Altersvorsorge, also bei Zeiträumen ab etwa 15 Jahren und mehr. Die Vorteile der Fondspolice resultieren aus steuerlichen Vorteilen (z.B. der Abgeltungssteuer oder im Todesfall), Vorteilen bei der Vertragsgestaltung (erben & schenken) sowie der Möglichkeit, individuell Garantien einzubauen. Unter dem folgenden Link finden Sie dazu einen interessanten Vergleich im Rahmen eines rund siebenminütigen Films von Prof. Michael Hauer vom IVFP: <https://tinyurl.com/Fonds-vs-Fondsrente>

3.6 Wohngebäude-Versicherung

1. Schäden durch Tiere:

Gerade in Städten rücken Tier und Mensch seit einigen Jahren immer dichter zusammen. Wildtiere wie Füchse, Marder und Waschbären haben die Städte längst als Lebensraum angenommen. Schäden durch Tiere sind keine Seltenheit mehr. Dabei ist es inzwischen unerheblich, ob man auf dem Land oder in der Stadt wohnt. Die Natur findet ihren Weg. Spreächen Sie uns an – Sie können nur über Dinge entscheiden, von denen Sie auch wissen.

2. Wiederherstellungskosten nach einem Brand:

Nach einem Brandschaden sehen die Vertragsbedingungen vor, dass das Gebäude in gleicher Art und Güte und am unmittelbaren Ort wieder neu errichtet wird. Erfolgt kein Neuaufbau, zahlt der Versicherer auch nicht mehr den Neuwert, sondern den häufig deutlich geringeren Zeitwert. Mittlerweile besteht die Möglichkeit bei wenigen Versicherern, dass auch der Neuwert **ohne Wiederaufbau** ersetzt wird.

3. Elementarschäden:

Gut 99 % der Gebäude im Land können ohne Probleme gegen Elementarschäden (z.B. Überschwemmungen) versichert werden. Von der Reinigung bis hin zum Abriss und Neuaufbau würde eine Elementarschadendeckung (Einschluss der Gebäude- bzw. Inhaltsversicherung) für alle anfallenden Kosten aufkommen. Diese sinnvollen Leistungserweiterungen kosten in aller Regel kein Vermögen an Mehrprämie. Elementarschäden, das ist natürlich nicht nur Überschwemmung.

Bereits seit einigen Jahren wird für mehr Eigenverantwortung bei der Absicherung gegen Elementarschäden geworben. Die Politik hat eindeutig klargestellt, dass Elementarschäden das Problem eines jeden Einzelnen sind. Das trifft auf ganz Deutschland zu. Als Eigentümer von Gebäude und Inventar – aber auch als Mieter (z.B. Hausrat) – sollten Sie unbedingt über eine Elementarschaden-Versicherung informiert sein und diese abschließen.

3.7 Mietnomaden-Versicherung

Einen zahlungsunwilligen Mieter aus der eigenen Immobilie wieder hauszubekommen, kann lange dauern und ist finanziell belastend. Wird das Mietobjekt dann auch noch selbst beschädigt, steigt der finanzielle Verlust schnell auf einen stolzen Betrag. Besonders schlimm ist es, wenn Sie die Mieteinnahmen (z.B. bei einer Immobilien-Finanzierung) einkalkuliert haben. Es besteht daher die Möglichkeit, den Mietausfall bis zu einem Jahr zu ersetzen und darüber hinaus auch den Vandalismusschaden bis 50.000 Euro zu versichern, um alles wieder nach Wunsch herzurichten. Versichert sind dann übrigens auch Aufräumung, Entsorgung, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfung. Sprechen Sie uns gerne an.

3.8 Arbeitskraftabsicherung – so früh wie möglich

Je früher, desto besser! So einfach und doch absolut treffend kann man die wichtigste Regel in Bezug auf die Absicherung der Arbeitskraft formulieren!

An eine Absicherung der Arbeitskraft sollte bereits bei Kindern gedacht werden. Krankheit und Unfall können dafür sorgen, dass ein Kind evtl. nie ein eigenes Einkommen erzielen wird. Eine Berufsunfähigkeitsversicherung ist in der Regel frühestens ab dem 15. Lebensjahr abschließbar. Schutz vor den finanziellen Folgen von Schulunfähigkeit ist dagegen bereits ab dem 10. Lebensjahr – vereinzelt sogar noch früher – zu haben. Bereits ab Geburt bzw. kurz danach kann ein Tarif mit Option auf den späteren Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen werden. Empfehlenswert sind dabei insbesondere Produkte, die nur zu Vertragsbeginn eine Gesundheitsprüfung vorsehen, bei der späteren Ausübung der Option jedoch darauf verzichten. Dazu sollte man wissen, dass im Zuge der hohen Untersuchungsichte von Kindern heutzutage leider nicht selten schon recht früh gesundheitliche Auffälligkeiten festgestellt werden. Diese Tendenz erhöht zwar einerseits im Grundsatz die Chancen auf eine erfolgreiche Behandlung, andererseits wird dadurch aber auch häufig der spätere Zugang zu uneingeschränktem Berufsunfähigkeitsschutz verbaut.

Daher gilt: Die Hürde der Gesundheitsprüfung sollte so früh wie möglich genommen werden!

Wichtige Hinweise und interessante Informationen rund um das Thema „Arbeitskraftabsicherung“ finden Sie auf unserer Landingpage:

<https://landingpage.vema-eg.de/?m=liebchen&p=arbeitskraftabsicherung>